

Betreuungsvertrag

für den Hort der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen

Zwischen dem

Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen
06766 Bitterfeld-Wolfen, Lützowweg 1
vertreten durch den Vorstand

und

den Eltern*

Mutter: Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Vater: Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

für das Kind

Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

** Definition: Eltern= erziehungsberechtigte
Personen.....*

wird ab (Datum des betreffenden Schuljahres):

folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen.

1. Aufnahme

Das genannte Kind wird mit Wirkung mit Beginn des oben benannten Schuljahres für die Dauer der Grundschulzeit in den Hort aufgenommen.

2. Leistungen des Hortes

Die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen und der mit ihr verbundene Hort verwirklichen als vernetzte Einrichtungen die Konzeption einer Ganztagsgrundschule mit kooperativem Schulhort in freier Trägerschaft (siehe Punkt I. des Schulvertrages).

Der Hort hat innerhalb dieser Konzeption einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Freizeit-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Förderung des Kindes in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres hierzu erläutert die Konzeption des Hortes.

Der Hort wird in Kooperation mit der Grundschule als Ganztagshort angeboten.

2.1. Öffnungszeiten des Hortes

Der Hort hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Schulunterricht bis 17.00 Uhr geöffnet. Sollte das Kind nach dem Ende der Betreuungszeit noch im Hort verbleiben, fällt alle 15 Minuten eine Pauschale in Höhe von 5,00 € an. Schließzeiten der Einrichtung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten des Hortes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

2.2. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1626 ff. BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs des Hortes wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtung übertragen. Die Übertragung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die/den Erzieher/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person. Die Eltern haben mit dem Hort schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Hortkinder dürfen allein den Heimweg antreten, wenn die Eltern dem schriftlich zugestimmt haben. Für den Weg zum Hort und für den Nachhauseweg sind die Eltern aufsichtspflichtig. Hat das pädagogische Personal Bedenken dagegen, dass das Kind den Heimweg allein antritt, sind die Eltern zur Abholung verpflichtet. Eltern haben ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

2.3. Versicherung

Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum oder vom Hort erleidet, der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

3. Kostenbeteiligung

Die Eltern entrichten monatlich den Elternbeitrag (gem. § 13 KiFöG) für den Ganztagshortplatz.

Die Höhe des Elternbeitrags wird durch die Gemeinde festgelegt, in der das Kind zur Schule geht. Er beträgt derzeit 70,00 €. Die Gemeinde erlässt hierzu eine Kostenbeitragsatzung.

Der monatliche Elternbeitrag wird durch den Diakonieverein e.V. mit einem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Elternbeitrag ist während des ganzen Jahres (auch bei Schließzeiten der Einrichtung oder Abwesenheit des Kindes) zu entrichten.

4. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Eine durch Krankheit oder anders bedingte Abwesenheit des Kindes vom Schulbesuch gilt in gleicher Weise auch für den Besuch des Hortes. Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist. Dazu erhalten die Eltern die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz: GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht im Hort versorgt werden können, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind abholen.

5. Abmeldung und Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum jeweiligen Schul-(halb-)jahresende in schriftlicher Form, aber nur in Verbindung mit dem Schulvertrag gekündigt werden. (Vertragsende ist am Schuljahresschluss der 31.07. des Jahres.)

In jedem Falle ist der Elternbeitrag in voller Höhe bis zum regulären Vertragsende zu entrichten.

Der Diakonieverein e.V. kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen, wenn die Eltern bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder eines nicht unerheblichen Teils der Beiträge im Verzuge sind, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Beitrages in Verzug gekommen sind, der zwei Monatsbeträge erreicht.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen, wenn die Schülerin/ der Schüler innerhalb der Unterrichts- Pausen- oder Hortbetreuungszeiten mehrfach selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

Nebenabreden bestehen nicht. Sonstige Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem vereinbarten Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschriftsleistung, ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben. Es bestand ausreichend Gelegenheit zur Durchsicht des Vertragstextes.

Bitterfeld-Wolfen, den _____

Mutter

Vater

Ulrike Petermann
Theologischer Vorstand